

Ort, Datum:  
Salzburg, 15.01.2021

Zahl:  
405-4/3588/1/8-2020

Betreff:  
AB AA, AE;  
Verfahren gemäß Führerscheingesetz (AVG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Mag. Dr. Astrid Hutter über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. AG CC, AH, LL, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 23.09.2020, Zahl XXX-2020,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 3 Z 3 iVm § 26 Abs 2a FSG idF BGBl I Nr 76/2019 als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### **Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen, öffentliche Verhandlung:**

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 23.09.2020 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz - FSG und § 26 Abs 2a FSG idGF die Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge im gesamten Berechtigungsumfang auf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung oder bei der Polizeidirektion MM abzugeben.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsanwalt rechtzeitig am 20.10.2020 Beschwerde erhoben.

Am 15.12.2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

### **Sachverhalt:**

Mit seit 11.09.2020 rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichtes NN vom xx 2020, zur Zahl YYY-20, wurde die Beschwerdeführerin schuldig erkannt, dass sie am 24.11.2019 um 09:59 Uhr in RR als Lenkerin des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen ZZZ grob fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des OO PP herbeigeführt hat, indem sie verbotenerweise entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung mit ihrem PKW nach links auf die TT-Straße abbog, wodurch es folglich zu einer Streifkollision mit dem entgegenkommenden, von OO PP gelenkten PKW kam.

Die Beschwerdeführerin hat laut Urteil des Bezirksgerichtes NN vom 07.09.2020 dadurch das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB begangen und wurde sie nach dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu € 10, sohin insgesamt € 500, im Nichteinbringungsfall zu 25 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zu Kostenersatz verurteilt. Mildernd wurde das umfassende und reumütige Geständnis, die bisherige Unbescholtenheit sowie die Schadenswiedergutmachung berücksichtigt, erschwerend waren keine Gründe. Ein Vorgehen nach den §§ 198 und 199 Strafprozessordnung (StPO) war laut Ansicht des Bezirksgerichtes NN im vorliegenden Fall nicht möglich, weil insbesondere generalpräventive Überlegungen entgegenstanden.

Bei der TT-Straße in RR handelt es sich im gegenständlichen Bereich um eine zweispurige Fahrbahn. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Fahrzeug bei der Autobahnabfahrt Salzburg FF in Richtung Stadt Salzburg gefahren. Entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung ist sie nach links Richtung UU abgebogen, wo für die entgegenkommenden Fahrzeuge zunächst (ca 50 bis 80 m) eine 50 km/h Beschränkung herrschte. Die Beschwerdeführerin bemerkte ihren Fehler. Sie ist weitergefahren, wo für die entgegenkommenden Fahrzeuge eine 70 km/h Beschränkung bestand. Nach insgesamt ca 500 m Fahrt entgegen der Fahrtrichtung kam es ua zu einer Streifkollision zwischen einem entgegenkommenden Fahrzeug und dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin.

### **Beweiswürdigung:**

Dieser Sachverhalt war auf Grund des Aktes der belangten Behörde, insbesondere auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts NN vom xx 2020, der am 15.12.2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg, wobei die Beschwerdeführerin gehört wurde und der anzeigengende Polizeibeamte telefonisch befragt wurde, als erwiesen anzusehen.

**Rechtliches:**§ 7 Führerscheinggesetz (FSG)

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

.....

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

§ 24 FSG

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

### § 26 FSG

(2a) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 3 genannten Übertretung hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

### **Erwägungen:**

Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit eines Inhabers einer Lenkberechtigung ist, wie der Wortlaut des § 7 Abs 1 FSG unmissverständlich zum Ausdruck bringt, das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs 3 FSG.

Die Beschwerdeführerin ist verbotenerweise entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung mit ihrem PKW nach links auf die zweispurige TT-Straße abgebogen, wobei es auch ua zu einer Kollision mit einem entgegenkommenden PKW kam.

In Abs 3 Z 3 leg cit ist als bestimmte Tatsache insbesondere das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen angeführt. Das vom Bezirksgericht NN der Beschwerdeführerin vorgeworfene Verhalten ist einem Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen gleichzuhalten. Sie hat als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges durch diese Übertretung (Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung) ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Somit hat die Beschwerdeführerin eine bestimmte Tatsache nach dieser Gesetzesstelle begangen.

Nach § 26 Abs 2a FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 3 FSG genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen.

Laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aufgrund der Qualifizierung als bestimmte Tatsache und aufgrund des § 26 Abs 2a FSG bei Vorliegen einer diesbezüglichen Übertretung zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung von mindestens sechs Monaten vorgesehen, ohne dass es der sonst gebotenen Wertung der bestimmten Tatsache bedürfte. Eine Wertung hat aufgrund des zwingenden Charakters des § 26 Abs 2a FSG zu entfallen.

Somit war auch auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen, da keine Wertung aufgrund des § 26 Abs 2a FSG vorzunehmen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.